Kultur ohne Vereine – kaum denkbar. Aber das Vereinsrecht ist nicht immer zu verstehen und die Rechtssprechung manchmal nicht verständlich. Kein Grund zum Verzweifeln. In lockerer Folge wollen wir manche Dinge aufklaren. Zum Start: die Gründung des Vereins.

Einen Verein zu gründen, hat einige Vor- aber auch Nach-Teile. Der Vorteil ist, dass andere anhand der (meist vom Vereinsregister anerkannten) Satzung erkennen können, was der Zusammenschluss selbstverpflichtend sich zum Ziel gesetzt hat. Der Nachteil – zumindest im Klischee – ist die sogenannte „Vereinsmeierei“. Letztere kann man verkürzen, wie die Checkliste der „Stiftung Deutsches Ehrenamt“ mit Sitz in München verdeutlicht:

Checkliste zur Vereinsgründung

Mindestens 7 Mitglieder

Um einen Verein zu gründen, sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
Diese sieben Mitglieder werden zu einer Gründungsversammlung einberufen.

Gründungsversammlung

Die Gründung eines Vereins beginnt mit der Gründungsversammlung. Zwei Hauptpunkte müssen in dieser Versammlung bearbeitet werden:
Wahlen durchführen
Satzung verabschieden

Gründungsprotokoll erstellen mit

Ort und Tag
Protokollführer und Versammlungsleiter
Wahlergebnissen und gefassten Beschlüssen
Name, Anschrift, Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder
Unterschrift des Protokollführers und 1. Vorsitzenden

Erstellung und Inhalt einer Vereinssatzung

Vereinszweck
Name des Vereins
Sitz des Vereins
Bildung des Vereinsvorstandes
Ein- und Austrittsbestimmungen der Mitglieder
Angaben über Mitgliedsbeiträge
Angaben über die Einberufung von Mitgliederversammlungen

Bekanntgabe über die Beurkundung von Beschlüssen
Außerdem Angaben über die Eintragung in das Vereinsregister

Wahl des Vorstands

Ebenfalls auf der Gründungsversammlung muss der Vorstand sowie alle Organe gewählt werden, die laut Satzung vorgesehen sind.
Dabei werden die Vorschriften befolgt, die in der neuen Satzung beschlossen wurden. Die Wahlergebnisse müssen zudem im Gründungsprotokoll festgehalten werden.

Anmeldung beim Vereinsregister/Registergericht

Vorstand meldet Verein beim Registergericht an
schriftlich beglaubigte Erklärung unterschrieben von allen Vorstandsmitgliedern
Unterschriften vom Notar beglaubigen lassen
Vereinssatzung im Original sowie mit Kopie
Zudem Kopien über die Bestellung des Vorstandes, Wahlprotokoll und Annahmeerklärung der gewählten Vorstandsmitglieder

Beglaubigung durch Notar und Amtsgericht

Die Beglaubigung der Unterschriften des Vorstands erfolgt durch die persönliche Vorlage der Ausweispapiere bei einem Notar.
Satzung und Protokoll werden vom Notar an das Amtsgericht weitergeleitet. Sie werden **jedoch nicht automatisch auf Rechtmäßigkeit geprüft!**
Tipp: es gibt bei der Stiftung ein „DEUTSCHES EHRENAMT Gründungspaket“, in dem Musterprotokolle, Satzungen etc. zu finden sind.
(13. Jun. 2017, hl)

Related Post

Warum Sponsoren keine Spender sind …

Steuerfreie Umsätze ohne Gemeinnützigkeit

Sieben Freunde könnt ihr sein!

Mitglieder müssen Satzung kennen